

§ 44 FGO **Finanzgerichtsordnung (FGO)**

Bundesrecht

Zweiter Teil – Verfahren -> Abschnitt I – Klagearten, Klagebefugnis, Klagevoraussetzungen, Klageverzicht

Titel: Finanzgerichtsordnung (FGO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: FGO

Gliederungs-Nr.: 350-1

Normtyp: Gesetz

§ 44 FGO – Außergerichtlicher Rechtsbehelf

(1) In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist, ist die Klage vorbehaltlich der §§ 45 und 46 nur zulässig, wenn das Vorverfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist.

(2) Gegenstand der Anfechtungsklage nach einem Vorverfahren ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat.